

PRÜFUNGSORDNUNG

AUSZUG AUS DER SATZUNG DER LAUDER BUSINESS SCHOOL

Stand 04. Oktober 2021

Prüfungsordnung

Allgemeines

§ 1 (1) Diese studienrechtlichen Bestimmungen beinhalten sowohl die entsprechenden Regelungen des Fachhochschulgesetzes (vgl. §§ 11 - 22 FHG idgF) als auch die vom FH-Kollegium (vgl. § 10 (3) Z 10 FHG idgF) beschlossenen Ergänzungen.

(2) Studierende von internationalen Partnerhochschulen unterliegen der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen veröffentlichten Fassung.

(3) Die Lauder Business School speichert und verarbeitet Daten ausschließlich im Einklang mit den zwingenden Bestimmungen der EU- Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) idgF.

Prüfungsordnung

Leistungsbeurteilung, Prüfungssystem

§ 2 (1) Die Leistungsbeurteilung an der Lauder Business School im FH-Bachelorstudiengang International Business Administration, bzw. in den FH-Masterstudiengängen International Management and Leadership und Strategic Finance and Business Analytics ist so festzulegen, dass sämtliche Prüfungen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens der jeweiligen Lehrveranstaltung (LV) stattfinden. Ein Studienabschluss in der vorgegebenen Zeit ist damit sicherzustellen.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Studierendenausweis oder einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(3) Die Studierenden werden über Prüfungsordnung, -fristen und -termine mittels Aushang, Veröffentlichung in den Lauder Business School Academic Policies im LBS Intranet (Community) und/oder per E-Mail informiert.

(4) Eine ausreichende Anzahl von (Wiederholungs-)Prüfungsterminen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist, ist rechtzeitig kundzutun. Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jedes Semesters anzusetzen. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren (vgl. §13 (3) FHG idgF). Die Regelungen für die Bachelor- und Masterprüfungen sind in § 15 dokumentiert.

Spektrum der Leistungsbeurteilung

§ 3 (1) Das Spektrum der Leistungsbeurteilung reicht von Lehrveranstaltungen mit abschließender, den gesamten Stoff umfassender Prüfung bis zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Bewertung der Leistung setzt sich aus Teilleistungen, wie z. B. Präsentationen, Projektarbeiten, Hausaufgaben etc. zusammen). Die Art der Leistungsbeurteilung ist in der Lehrveranstaltungsbeschreibung (Syllabus) der betreffenden Lehrveranstaltung festzulegen und soll sowohl die Ziele als auch die didaktischen Besonderheiten der Lehrveranstaltung berücksichtigen. Mit Ausnahme der kommissionellen Bachelor- und Masterprüfungen sind alle Prüfungen Einzelprüfungen.

Prüfungsordnung

Feststellung des Studienerfolges

§ 4 (1) Die Feststellung des Studienerfolges erfolgt durch die für die betreffende LV verantwortlichen Lehrenden mittels der in den Syllabi festgelegten Prüfungsmodalitäten. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit Noten gemäß dem österreichischen Notensystem bewertet:

- 1/*sehr gut* für 100%-91% der geforderten Leistung
- 2/*gut* für 90%-81% der geforderten Leistung
- 3/*befriedigend* für 80%-71% der geforderten Leistung
- 4/*genügend* für 70%-60% der geforderten Leistung
- 5/*nicht genügend* für <60% der geforderten Leistung.

Alle Noten werden mathematisch auf volle Zahlen gerundet.

(2) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit „genügend“ oder besser bewertet wurde. Eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter gilt als bestanden, wenn die Gesamtbewertung aller im Syllabus festgelegten Teilleistungen mindestens 60% der geforderten Gesamtleistung beträgt.

(3) Wird eine Lehrveranstaltung von mehreren Lehrenden unterrichtet (mehrere Partialen, stofflich differenziert), so setzt sich die Gesamtnote aus den Noten der einzelnen Partialen zusammen (Gewichtung lt. Syllabus). Die Lehrveranstaltung gilt als bestanden, wenn jede Partiale positiv bewertet wurde.

(4) Der Studienplan kann auch Lehrveranstaltungen beinhalten, die keine sinnvolle, notenmäßige Beurteilung zulassen oder erfordern (z.B. Lehrveranstaltungen zur Persönlichkeitsbildung) aber durchaus ECTS-Punkte zugeordnet haben. Diese Lehrveranstaltungen werden mit „teilgenommen/nicht teilgenommen“ bewertet.

(5) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung durch einen österreichischen Amtsarzt attestiert und nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums (FH-Bachelorstudiengang) müssen alle geforderten und definierten Teilleistungen erbracht werden.

Fristen für die Bewertung von Prüfungen

§ 5 (1) Die Bewertung von schriftlichen Prüfungen und die Leistungsbewertung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind der Studiengangsadministration unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von zehn Werktagen von der Lektorin/des Lektors, nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung(en) über das LBS Intranet (Community) und/oder der Studiengangsadministration bekannt zu geben. Keine Werktage sind Samstage, Sonntage und gesetzliche sowie jüdische Feiertage. In begründeten Ausnahmefällen kann sich die Bekanntgabe verzögern. Dies ist den Studierenden mitzuteilen. Die Studierenden werden durch die Studiengangsadministration verständigt bzw. werden die Noten im LBS Intranet (Community) veröffentlicht.

Prüfungsordnung

(2) Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen ist den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Schriftliche Arbeiten und Prüfungen stehen für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nach der Leistungsbewertung zur Einsichtnahme in der Studiengangsadministration zu Verfügung. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Vervielfältigungen anzufertigen. Von diesem Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Single- und Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten (vgl. § 13 (6) FHG idgF).

(3) Ein nicht ausreichend begründetes Nicht-Antreten zu einer Prüfung zum festgesetzten Prüfungstermin führt zum Verlust dieser Prüfungsantrittsmöglichkeit (vgl. § 13 (5) FHG idgF).

(4) Verletzt die bzw. der Studierende die Anwesenheitspflicht (die Regelung der Anwesenheitspflicht ist in den Academic Policies der Lauder Business School im Intranet (Community) nachzulesen), ist dieser Gegenstand mit „nicht genügend“ („insufficient“) zu beurteilen. Die Verletzung der Anwesenheitspflicht führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.

(5) Der Prüfungserfolg aller innerhalb eines Semesters besuchten Lehrveranstaltungen wird dem Studierenden nach Semesterende schriftlich bestätigt (Zeugnis).

Wiederholbarkeit von Lehrveranstaltungen

§ 6 (1) Eine nicht bestandene bzw. versäumte Lehrveranstaltung kann zweimal (1. Wiederholungsprüfung und kommissionelle Wiederholungsprüfung) wiederholt werden. Prüferin bzw. Prüfer einer Wiederholungsprüfung ist die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der jeweilige Lehrveranstaltungsleiter. Im Falle einer Verhinderung wird eine fachkundige Vertretung von der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter bestellt.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung entspricht den lt. Syllabus definierten Prüfungsmodalitäten (d.h. entweder schriftlich oder mündlich), die im Aufbau dem Prüfungscharakter der Lehrveranstaltung entspricht, 100% der Lehrveranstaltungsnote ersetzt und somit die Inhalte des gesamten Semesters umfasst. Die Bewertung der ersten schriftlichen Wiederholungsprüfung ist der Studiengangsadministration spätestens 5 Werktage, bzw. für Bachelorarbeiten 10 Werktage nach erfolgter Prüfung mitzuteilen.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung, d.h. die kommissionelle Wiederholungsprüfung kann in mündlicher oder schriftlicher Form, oder aber schriftlich und mündlich (in diesem Falle zählen die jeweiligen Teilleistungen je 50% der Gesamtnote) durchgeführt werden. Die Prüfungsform der kommissionellen Wiederholungsprüfung wird von der Lehrveranstaltungsleitung und der Studienprogrammleitung im Vorhinein festgelegt. Die Bewertung der schriftlichen zweiten Wiederholungsprüfung ist der Studiengangsadministration spätestens 5 Werktage, bzw. für Bachelorarbeiten 10 Werktage nach erfolgter Prüfung mitzuteilen. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungskomitee mindestens drei Personen (ein Vorsitz sowie zwei Fachprüfer_innen) anzugehören. Jedes Mitglied des Prüfungskomitees hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

(4) Wiederholungsprüfungen (1. und 2. [kommissionelle]) in den Sprachen sind generell in schriftlicher und mündlicher Form abzuhalten, die mit jeweils 50% zur Gesamtnote eingehen.

Prüfungsordnung

(5) Nach negativer Bewertung einer kommissionellen Wiederholungsprüfung hat die Studierende bzw. der Studierende das einmalige Recht zur Wiederholung des gesamten Studienjahres. Die betreffende Studierende bzw. der betreffende Studierende hat eine derartige Wiederholung binnen eines Monats ab Mitteilung der negativen Bewertung der kommissionellen Wiederholungsprüfung an die Studiengangsleitung bekannt zu geben. Die betroffene Studierende bzw. der betroffene Studierende hat das Recht, auf Wunsch an den Lehrveranstaltungen in dem derart zu wiederholenden Studienjahr weiter teilzunehmen und Prüfungen abzulegen.

Die Studiengangsleitung legt die von dem bzw. der Studierenden abzulegenden Prüfungen und teilzunehmenden Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres fest, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls zu wiederholen und erneut zu besuchen sind, andere Prüfungen und Lehrveranstaltungen nach jeweiliger Festlegung durch die Studiengangsleitung (vgl § 18 (4) FHG idGF).

(6) Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung (kommissionelle Prüfung) vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in den selben Studiengang nicht möglich.

Termine und Fristen der Wiederholungsprüfungen

§ 7 (1) Termine und Fristen der Wiederholungsprüfungen sind den Studierenden mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben und werden folgendermaßen festgelegt:

- Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn des folgenden Semesters abzulegen.
- Die gegebenenfalls notwendige 2. (kommissionelle) Wiederholungsprüfung ist innerhalb von vier bis sechs Wochen nach der 1. Wiederholungsprüfung anzusetzen.

Eine Abweichung von dieser Regelung ist in begründeten Fällen zulässig und liegt im Ermessen der Studiengangsleiterin bzw. des Studiengangsleiters.

(2) 2. (kommissionelle) Wiederholungsprüfungen aus dem Berufspraktikum unmittelbar vorangehenden Semester finden frühestens zwei Wochen und spätestens eine Woche vor der kommissionellen Bachelorprüfung statt. Eine Abweichung von dieser Regelung ist in begründeten Fällen zulässig und liegt im Ermessen der Studiengangsleiterin bzw. des Studiengangsleiters.

Protokollierungen von Prüfungen

§ 8 (1) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer zu protokollieren. Das Formular liegt in der Studiengangsadministration auf und muss folgende Aussagen beinhalten:

- Prüfungsgegenstand (Lehrveranstaltung),
- Datum, Uhrzeit, Dauer der Prüfung,
- Namen der Prüferin/des Prüfers,
- Namen des/der Studierenden,
- alle gestellten Fragen (inkl. Zusatzfragen),
- die Beurteilung und die Begründung eines negativen Prüfungsergebnisses
- evtl. besondere Vorkommnisse.

Prüfungsordnung

(2) Bei kommissionellen Prüfungen ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Prüfungsprotokoll zu führen. Das Formular liegt in der Studiengangsadministration auf und muss folgende Aussagen beinhalten:

- Prüfungsgegenstand (Lehrveranstaltung),
- Datum, Uhrzeit, Dauer der Prüfung,
- Namen der Mitglieder des Prüfungssenats,
- Namen des/der Studierenden,
- alle gestellten Fragen (inkl. Zusatzfragen),
- die Beurteilung und die Begründung eines negativen Prüfungsergebnisses
- evtl. besondere Vorkommnisse.

(3) Alle mündlichen 2. (kommissionellen) Wiederholungsprüfungen und kommissionellen Abschlussprüfungen (Bachelor und Master) werden aufgezeichnet und als Audioprotokoll archiviert.

(4) Das Prüfungsprotokoll der 2. (kommissionellen) Wiederholungsprüfung ist von allen Mitgliedern und Vorsitzenden des Prüfungssenats zu unterzeichnen und mit sämtlichen Prüfungsunterlagen mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung zu archivieren.

(5) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich. Erfordern es die räumlichen Verhältnisse, ist die Anzahl der Personen zu beschränken.

(6) Mündliche sowie schriftliche Prüfungen können vom Lektor/von der Lektorin nach Zustimmung durch den Studiengangsleiters/der Studiengangsleiterin digital abgehalten werden.

(7) Studierende haben im Sinne von § 13 (2) FGH idgF das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode (z.B. digital), wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Prüfungen

§ 9 (1) Prüfungen bzw. Arbeiten können als ungültig erklärt werden, wenn der Verdacht besteht oder nachgewiesen werden kann, dass während der Prüfung bzw. bei Erstellung der Arbeiten von der oder dem Studierenden unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden und wenn sich die bzw. der Studierende diesbezüglich nachweisbar nicht an die von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter vorgegebenen Richtlinien hielt. In beiden Fällen kann die bzw. der Studierende auch sofort von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Gültigkeit/Ungültigkeit von Prüfungen entscheidet die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Im Notenaushang ist „n.b.“ für „nicht beurteilt“ zu vermerken und führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. Für eine ungültige Prüfung gelten die Richtlinien für die Wiederholung von Prüfungen, ebenso wie für nicht bestandene Prüfungen.

Nicht-Antreten zu Prüfungen

§10 (1) Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. Dies gilt entsprechend für Abgabe- oder Präsentationstermine.

Prüfungsordnung

(2) Zur Vermeidung des Verlustes einer Prüfungsantrittsmöglichkeit ist bei ausreichender Begründung für das Nichtantreten bei der Studiengangsleitung anzuschreiben.

(3) Als ausreichende Begründung für das Nicht-Antreten zu einer Prüfung zählen jedenfalls: Krankheit bzw. Unfall der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder Todesfall, schwere Erkrankung bzw. Pflege von Verwandten ersten Grades (Eltern, Geschwister, Kinder) sowie naher Angehöriger (Ehegatten bzw. Lebenspartner_innen), die Betreuung pflegebedürftiger, eigener bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder unter 12 Jahren sowie Schwangerschaft bzw. Geburt des eigenen Kindes im Zeitraum des gesetzlichen Mutterschutzes für Mütter bzw. vier Wochen nach der Geburt des eigenen Kindes für Väter, wenn sie mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt leben. Das Gleiche gilt sinngemäß bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft und Adoption. Der Eintritt sämtlicher Umstände ist umgehend – insbesondere durch Vorlage entsprechender Unterlagen im Original – glaubhaft zu machen beziehungsweise nachzuweisen. Sollte eine Prüfung abgebrochen werden, so ist dies im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Wird ein ausreichender Grund für den Abbruch glaubhaft gemacht, wird dieser Antritt nicht der Gesamtzahl der Wiederholungen zu gerechnet. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Studiengangsleitung.

Rechtsschutz bei Prüfungen

§ 11 (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden.

(2) Weist die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung im Sinne von § 21 zweiter Satz FHG idGF einen Mangel auf, so kann die bzw. der Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einen schriftlichen Antrag (in welchem sie bzw. er den Mangel glaubhaft nachweist) auf Aufhebung der Beurteilung bei der Studiengangsleitung einbringen. Die Studiengangsleitung kann die Prüfung aufheben.

Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen und kann diesfalls die Prüfung vom Kollegium aufgehoben werden. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

(3) Im Falle der Aufhebung einer Prüfung sind gegebenenfalls alle Prüfungsteilnehmer_innen von der Aufhebung der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

(4) Unterlagen zur Leistungsbeurteilung (z.B. Korrekturen schriftlicher Prüfungen, Prüfungsarbeiten, Gutachten) sind mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung zu archivieren.

(5) Prüfungsprotokolle sind mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(6) Folgende Prüfungsdaten werden mindestens 80 Jahre in geeigneter Form aufbewahrt:

1. die Bezeichnung von Prüfungen oder das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten,
2. die vergebenen ECTS-Anrechnungspunkte
3. die Beurteilung,
4. die Namen der Prüferinnen und Prüfer oder der Beurteilerinnen und Beurteiler,
5. das Datum der Prüfung oder der Beurteilung sowie
6. der Name und die Matrikelnummer der oder des Studierenden.

Prüfungsordnung

Zeugnisse

§ 12 (1) Am Ende jedes Semesters wird ein Semesterzeugnis ausgestellt, in das alle Einzelnoten des jeweiligen Semesters eingetragen werden. Die formalen Vorgaben für ein Zeugnis sind wie folgt:

- Name des Studiengangs und Studiengangskennzahl,
- Semester, für welches das Zeugnis ausgestellt wurde,
- Familiennamen und Vornamen der/des Studierenden,
- Personenkennzeichen und Geburtsdatum der/des Studierenden,
- Bezeichnung und Code der Lehrveranstaltung,
- Beurteilung und ECTS Credits der jeweiligen Lehrveranstaltungen,
- Datum, Stempel der Institution, Unterschrift der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters.

(2) Die Originalzeugnisse werden auf Wunsch den Studierenden ausgehändigt, eine Kopie der Zeugnisse wird in der elektronischen Studierendenakte abgelegt.

(3) Die Einzelnoten der Lehrveranstaltungen, sowie Datum der Prüfungen und ECTS Credits werden außerdem in das Studierendendatenblatt eingetragen, welches in Selbstadministration von der bzw. dem Studierenden über das LBS Intranet (Community) abrufbar ist. Jeder bzw. jedem Studierenden wird bei Beendigung des Studiums bzw. bei Ausscheiden aus dem Studiengang ein schriftlicher Nachweis über die besuchten und bestanden Lehrveranstaltungen ausgehändigt.

(4) Zeugnisse werden grundsätzlich in der Sprache des Studiengangs ausgestellt.

Unterbrechung des Studiums

§ 13 (1) Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen im Sinne von §14 FHG idgF.

(2) Jedenfalls stellen die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft sowie die Betreuung eigener im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder unter 12 Jahren ausreichende Gründe für die Unterbrechung des Studiums dar. Alle weiteren Umstände oder Ereignisse, die den angeführten in ihrer subjektiven Bedeutsamkeit gleichzuhalten sind, gelten ebenfalls als ausreichende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums. Darunter fallen z.B. längere Krankheit oder familiäre Gründe.

(3) Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden, weiters finden auch keine Beurteilungen von Bachelor- bzw. Masterarbeiten statt. Eventuelle, während der Dauer der Unterbrechung besuchte Praktika sind dem Studienerfolg nicht zurechenbar.

(4) Studierende können eine minimale Unterbrechungsdauer von einem Semester und eine maximale Unterbrechungsdauer von zwei Semestern beantragen. Während dieser Dauer bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht und es können alle Serviceeinrichtungen der Lauder Business School genutzt werden. Die entsprechenden Zahlungen (Studienbeitrag, ÖH-Beitrag) sind in voller Höhe zu entrichten.

(5) Der Entschluss über die Genehmigung der Studienunterbrechung liegt im Ermessen der Studiengangsleitung. Gegen eine negative Entscheidung über die Unterbrechung eines Studienjahres kann innerhalb von acht Wochen ab Mitteilung des negativen Ergebnisses Beschwerde beim FH-Kollegium eingebracht werden.

Prüfungsordnung

(6) Mit dem Antrag auf Unterbrechung, beziehungsweise Wiederholung ist die Feststellung enthalten, dass der bzw. die Studierende sich einer allfälligen Änderung des Studienplans bzw. einer Auflassung des Studiums unterwirft und er bzw. sie keinen Rechtsanspruch auf die Fortsetzung seiner bzw. ihrer Ausbildung in der ursprünglich vereinbarten Form ableiten kann. Die Lauder Business School garantiert nicht dafür, dass der bzw. die Studierende das Studium unmittelbar nach der Unterbrechung fortsetzen kann.

Bachelorarbeiten und kommissionelle Bachelorprüfung

§ 14 (1) Im Bachelorstudiengang International Business Administration ist eine Bachelorarbeit vorgeschrieben. Dabei handelt es sich um eine studiengangsbezogene Arbeit, durch welche die bzw. der Studierende den Nachweis erbringt, ein ausbildungs- bzw. berufsfeld-relevantes Thema eigenständig, nach wissenschaftlichen Methoden (entsprechend den Scientific Standards, abrufbar im LBS Intranet (Community)) in einem vorgeschriebenen Umfang und innerhalb des festgesetzten Zeitrahmens bearbeiten zu können.

(2) Die Bachelorarbeit ist im fünften Semester zu verfassen. Der verbindliche Zeitrahmen für die Bachelorarbeit (die genauen Termine werden den Studierenden in den betreffenden Lehrveranstaltungen zu Beginn des jeweiligen Semesters und in den Academic Policies der Lauder Business School im Intranet (Community) bekannt gegeben) ist einzuhalten. Die Begutachtungsfrist beträgt 10 Werktage.

(3) In Bezug auf die Leistungsbeurteilung und Wiederholungsmöglichkeiten gelten die Regelungen für Lehrveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung auch für die Bachelorarbeit.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur kommissionellen Bachelorprüfung sind:

- die positive Beurteilung der Bachelorarbeit,
- der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungen des 5. Semesters, sowie
- der positive Abschluss des Praxissemesters.

(5) Die Bachelorprüfung ist eine abschließende kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat mit mindestens 3 Personen. Dieser ist während des gesamten Prüfungsvorganges gleichzeitig anwesend und entscheidet per kollegialer Beschlussfassung. Von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ist ein entsprechendes Protokoll in Schriftform und/oder als Tonaufzeichnung zu führen.

(6) Die kommissionelle Bachelorprüfung ist eine Gesamtprüfung, d.h. ein Prüfungsgespräch, das sich aus folgenden Prüfungsteilen zusammensetzt:

- a) Prüfungsgespräch über die durchgeführte Bachelorarbeit sowie
- b) Prüfungsgespräch zu den relevanten Fächern des Studienplanes, insbesondere deren Querverbindungen zur betreffenden Bachelorarbeit

(7) Die Benotung der Bachelorprüfung erfolgt entsprechend der folgenden Kriterien zur Leistungsbeurteilung:

- Nicht bestanden bei mindestens einer negativ beurteilten Prüfungs(teil)leistung
- Bestanden für die in allen Prüfungsteilen mit mindestens genügend bewerteten Prüfungsleistung.
- Mit gutem Erfolg bestanden bei einem Notendurchschnitt $\leq 1,5$
- Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden bei einem Notendurchschnitt $\leq 1,25$

(8) Eine nicht-bestandene oder nicht-beurteilte kommissionelle Bachelorprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Prüfungsordnung

(9) Ein Nicht-Antreten zu einem festgesetzten Prüfungstermin ohne schriftliche Begründung führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. Die Entscheidung über die Angemessenheit der Begründung liegt im Ermessen der Studiengangsleiterin bzw. des Studiengangsleiters.

(10) Die Beurteilungskriterien sind den Studierenden vor der Bachelorprüfung bekannt zu geben, und die Ergebnisse der Bachelorprüfung nach erfolgter Prüfung noch am selben Tag.

Masterarbeit und kommissionelle Masterprüfung

§ 15 (1) Die Approbation der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung.

(2) Im Zuge der Masterarbeit muss die bzw. der Studierende eine Aufgabenstellung aus der betrieblichen Praxis oder ein Thema in einem für die Berufsfelder des jeweiligen Studiengangs relevanten Gebiet selbständig behandeln und somit den Nachweis erbringen, dass sie bzw. er berufsfeldbezogene Aufgaben aus dem Bereich des Studiengangs dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend bewältigen kann.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, vorausgesetzt die individuelle Leistung der einzelnen Studierenden kann gesondert beurteilt werden. Dabei muss jede(r) Studierende eine eigenständige Masterarbeit im Sinne von § 19 (1) FHG idgF. einreichen, dessen Text maximal zu 15% gemeinsam formuliert sein darf und somit zu mindestens 85% individuell ausgestaltet bzw. formuliert sein muss.

(4) Der Zeitpunkt der Themenvergabe und Arbeitsumfang sind so zu bemessen, dass das Studium mit dem ehest möglichen Termin der Masterprüfung abgeschlossen werden kann.

(5) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen, bei Auftragsarbeiten kann die Studiengangsleitung eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtbarkeit und ein der Prüfungsordnung entsprechendes Prüfungsgespräch vor der Prüfungskommission gewährleistet bleiben.

(6) Für die wissenschaftliche Betreuung bei der Erstellung der Masterarbeit stehen Professor_innen, hauptberufliche Lektor_innen bzw. eine Auswahl von nebenberuflich Lehrenden des jeweiligen Studiengangs zur Verfügung. Die endgültige Themenvergabe erfolgt mit der Themenbestätigung durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter.

(7) Die Master Thesis Policies und Master Thesis Roadmap regeln den Ablauf, die Verantwortung und die Verantwortlichkeiten im Prozess der Auswahl von Betreuer_in, Themenfindung, Erstellung und Abgabe von Proposals und Masterarbeit sowie deren Approbation. Die Master Thesis Policies und Master Thesis Roadmap sind in der jeweils gültigen Fassung unter den Academic Policies der Lauder Business School im Intranet (Community) veröffentlicht.

(8) Die im Leitfaden für Graduierende (Master Thesis Roadmap) angeführten Termine und Fristen sind für alle Graduierenden verpflichtend. Der Leitfaden für Graduierende wird jeweils zu Beginn des dritten Semesters veröffentlicht und enthält die für die Studierenden der jeweiligen Kohorte die gültigen Termine und Fristen für Masterarbeiten. Grundsätzlich ist die Masterarbeit mindestens 60 Tage vor dem ersten Tag der kommissionellen Masterprüfungen in der Studiengangsadministration abzugeben.

(9) Die Entscheidung bezüglich positiver Beurteilung (Approbation) oder negativer Beurteilung der Masterarbeit muss von den Betreuerinnen/Betreuern innerhalb der auf den festgesetzten Abgabetermin folgenden vier Wochen erfolgen.

Prüfungsordnung

(10) Die Beurteilung der Masterarbeit durch den Lektor bzw. die Lektorin sowie einem weiteren unabhängigen Reviewer erfolgt durch ein Masterarbeitsevaluierungsformular. Die Information über die Approbation der Masterarbeit erfolgt durch E-Mail und Bekanntgabe im LBS Intranet (Community). Eine nicht approbierte (negativ beurteilt) Masterarbeit kann nur einmal überarbeitet und innerhalb einer festzusetzenden Frist, jedoch vor dem Zweittermin der Masterprüfung zur Wiederbegutachtung vorgelegt werden. Ein Themenwechsel ist nicht zulässig.

(11) Falls diese Arbeit erneut nicht approbiert (negativ beurteilt) wurde, ist ein neues Thema von der bzw. dem Graduierten zu wählen. Es steht der bzw. dem Graduierten in diesem Falle auch frei, eine andere Betreuerin bzw. einen anderen Betreuer zu wählen. Diese Arbeit muss zum unmittelbar nächsten Termin zur Begutachtung eingereicht werden.

(12) Im Falle, dass die Masterarbeit nicht zeitgerecht zur jeweiligen Frist eingereicht wird, führt dies zu einem Verlust einer Einreichmöglichkeit. Jede bzw. jeder Studierende kann maximal drei Mal eine Masterarbeit einreichen.

(13) Mit der Einreichung der Masterarbeit ist der Verfasser bzw. die Verfasserin berechtigt, mittels eines schriftlichen Ansuchens (wie in den Master Thesis Policies beschrieben) die Masterarbeit gegenüber Dritten für maximal fünf Jahre zu sperren.

(14) Die den Fachhochschul-Studiengang abschließende Masterprüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Abfassung einer Masterarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt. Die Approbation der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung. Die Termine für die kommissionellen Masterprüfungen werden in der Master Thesis Roadmap im LBS Intranet (Community) bekannt gegeben.

(15) Die Zulassung zum kommissionellen Prüfungsteil der Masterprüfung setzt die Erbringung aller im Studienplan vorgeschriebenen Leistungsnachweise, die positive Absolvierung sämtlicher im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die Abfassung und Approbation der Masterarbeit voraus.

(16) Die Studierenden sind termingerecht über die Zulassung und die Prüfungstermine per E-Mail und im LBS Intranet (Community) zu verständigen.

(17) Der kommissionelle Teil der Masterprüfung findet vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat mit mindestens 3 Personen statt. Dieser ist während des gesamten Prüfungsvorganges gleichzeitig anwesend und entscheidet per kollegialer Beschlussfassung.

(18) Die einen Masterstudiengang abschließende kommissionelle Masterprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen zusammen:

- a) Präsentation der Masterarbeit
- b) Defensio der Masterarbeit und Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen der Arbeit zu relevanten Fächern des Studienplanes eingeht, sowie
- c) einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte.

(19) Die Beurteilung der abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung setzt sich aus der Note der Masterarbeit und der Note der kommissionellen Masterprüfung zusammen und erfolgt entsprechend folgender Skala:

- Nicht bestanden bei mindestens einer negativ beurteilten Prüfungs(teil)leistung
- Bestanden für die in allen Prüfungsteilen mit mindestens genügend bewerteten Prüfungsleistung.
- Mit gutem Erfolg bestanden bei einem Notendurchschnitt $\leq 1,5$
- Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden bei einem Notendurchschnitt $\leq 1,25$

Prüfungsordnung

(20) Eine nicht-bestandene oder nicht-beurteilte kommissionelle Masterprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(21) Ein Nicht-Antreten zu einem festgesetzten Masterprüfungstermin ohne schriftliche Begründung führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. Die Entscheidung über die Angemessenheit der Begründung liegt im Ermessen der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters.

(22) Die Beurteilungskriterien sind den Studierenden vor der kommissionellen Masterprüfung bekanntzugeben, die Ergebnisse nach erfolgter Prüfung noch am selben Tag.

(23) Studierende von internationalen Partnerhochschulen unterliegen dieser Prüfungsordnung in der jeweils gültigen, veröffentlichten Fassung.

Studienzeitverzögerung

§ 16 (1) Aufgrund der Organisationsstruktur des Fachhochschul-Studiums und dessen curricularem Aufbau sind Prüfungen und Abschlussarbeiten bis zu den von der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter festgesetzten Terminen abzulegen bzw. abzugeben.

- Lehrveranstaltungsprüfungen und lehrveranstaltungsabschließende Arbeiten: Spätestens 1 Semester nach dem ersten möglichen Prüfungs- bzw. Abgabetermin
- Bachelor-/Masterabschlussprüfungen: Spätestens 3 Semester nach dem ersten möglichen Prüfungstermin

(2) Bei Überschreitung der Regelstudienzeit (Bachelor: 6 Semester und Master: 4 Semester) sind die Studierenden verpflichtet, für alle weiteren Semester bis zum Abschluss des Studiums oder dem Ausscheiden aus dem Studium die entsprechenden Zahlungen (Studiengebühr, ÖH-Gebühr, Unfallversicherung) in voller Höhe zu entrichten.

(3) Mit erfolglosem Ablauf dieser Fristen scheidet die bzw. der Studierende ohne weiteres aus dem Studium aus.

Dieses Dokument ist ein integraler Bestandteil der Satzung der Lauder Business School dar